

Antrag

der Abg. Dr. Timm Kern und Alena Trauschel u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Aktuelle Herausforderungen der Werkrealschulen in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die Rolle der Werkrealschulen in Baden-Württemberg als wichtigen Bestandteil des vielgliedrigen und leistungsdifferenzierten Bildungssystems gemäß Artikel 11 Absatz 1 und 2 i. V. m. §§ 3 und 4 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) bewertet;
2. wie sie den aktuellen Zustand der Werkrealschulen in Baden-Württemberg in baulicher und nachfrageorientierter Hinsicht sowie allgemein bewertet;
3. wie sich die Schülerzahlen an den Werkrealschulen in Baden-Württemberg in den letzten fünf Jahren entwickelt haben;
4. welche Schülerzahlen an den Werkrealschulen in Baden-Württemberg für die nächsten Jahre prognostiziert werden;
5. wie sich in den letzten fünf Jahren die Versorgungsquote an den Werkrealschulen in Baden-Württemberg gestaltet hat;
6. wie sich die Bewerberinnen- und Bewerberlage an den Werkrealschulen (interessierte Grundschülerinnen und -schüler der vierten Klasse bzw. deren Erziehungsberechtigte) in den letzten fünf Jahren gestaltet hat (bitte darauf eingehen, wie viele Schülerinnen und Schüler hierbei eine Zusage erhalten haben und wie viele abgelehnt werden mussten; zudem unter Angabe des Grundes einer Ablehnung);

7. inwiefern sie evidenzbasiert festgestellt hat, ob Eltern sowie Grundschülerinnen und -schüler der vierten Klasse lieber eine Werkrealschule als eine Gemeinschaftsschule besuchen möchten (bitte darauf eingehen, in wie vielen Fällen diesem Wunsch aufgrund nicht vorhandener Kapazität vor Ort oder nicht zumutbarer Entfernung nicht entsprochen werden konnte);
8. ob sie Kenntnisse darüber hat, dass oftmals Verbundschulen aus Grundschulen mit Werkrealschulen deshalb eine Schließung der jeweiligen Werkrealschule beantragen müssen, weil sie aufgrund steigender Grundschülerinnen- und -schülerzahlen (und der damit einhergehenden Steigerung der Anzahl der Züge) ansonsten keine ausreichenden Raumkapazitäten zur Sicherstellung des Grundschulbetriebs zur Verfügung hätten;
9. ob ihr bekannt ist, dass eine Situation gemäß Ziffer 8 auch deshalb eintreten kann oder eingetreten ist, weil der jeweilige Schulträger nicht in der Lage war, die Kosten für eine Erweiterung der räumlichen Kapazitäten (Sanierung bzw. Erweiterung vorhandener Gebäude, Erwerb bzw. Anmieten weiterer Gebäude oder Räumlichkeiten) zu tragen;
10. inwiefern sie die Notwendigkeit von landesseitigen Maßnahmen – insbesondere finanzieller Art – erkennt, um Schließungen von Werkrealschulen gemäß den Ziffern 8 und 9 verhindern zu können;
11. inwiefern sie erhoben hat, wie viele Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern lieber eine Werkrealschule als eine Gemeinschaftsschule besuchen würden;
12. wie die Zahlen gemäß Ziffer 11 mit der Anzahl an bzw. dem derzeitigen Verhältnis von Werkrealschulen und Gemeinschaftsschulen in Baden-Württemberg korreliert;
13. inwiefern sie der Auffassung ist, dass aufgrund der derzeitigen finanziellen Rahmenbedingungen oder anderweitigen Vorteile ein Träger bzw. eine Kommune eher dazu motiviert wird, Gemeinschaftsschulen statt Werkrealschulen einzurichten oder gar gänzlich vom Betrieb einer weiterführenden Schulart abzusehen;
14. ob sie Kenntnisse hat, dass gerade im ländlichen Raum die Möglichkeit, eine Werkrealschule zu besuchen, in zumutbarer Entfernung schwer oder gar nicht möglich ist;
15. ob und wenn ja, inwiefern sie zu handeln gedenkt, um in ganz Baden-Württemberg ein ausreichendes Angebot an Werkrealschulen zu gewährleisten.

8.5.2023

Dr. Timm Kern, Trauschel, Birnstock, Haußmann,
Weinmann, Bonath, Brauer, Haag, Heitlinger, Hoher,
Dr. Jung, Karrais, Reith, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Werkrealschulen sind ein integraler Bestandteil eines vielfältigen und leistungsdifferenzierten Schulsystems, wie es in Artikel 11 Absatz 1 und 2 der Landesverfassung Baden-Württemberg vorgesehen ist. Es mehren sich allerdings Berichte, dass sich, aufgrund landesseitig mangelnder finanzieller oder struktureller Unterstützungen, Schulträger von Werkrealschulen vermehrt zu Schließungen gezwungen sehen. Insbesondere bei Verbundschulen aus Grund- und Werkrealschule müssen zur Sicherstellung der Grundschulausbildung von Kindern – in Ermangelung entsprechender Klassenräume – Werkrealschulzüge neuen Grundschulzügen weichen. Die Schulträger selbst können jedoch – insbesondere angesichts der seit dem russischen Überfall rasant gestiegenen Energie- und Inflationskosten sowie Kostenexplosionen von Schulbau- und Schulsanierungsmaßnahmen – Kosten für Erweiterungsbauten, Neubauten oder Sanierungen von Schulgebäuden ggf. nicht mehr stemmen. Laufende oder geplante Bauprojekte werden in der Folge auf unbestimmte Zeit unterbrochen. Die betroffenen Eltern sowie Schülerinnen und Schüler werden in der Konsequenz entweder an (zum Teil sehr weit entfernte) andere Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen oder Realschulen verwiesen. Zum Problem der steigenden Entfernungen zwischen Wohnort und Schule der betroffenen Kinder kommt noch der Aspekt hinzu, dass Schularten wie Gemeinschaftsschulen oder Realschulen einen anderen pädagogischen Fokus haben – und somit Kinder ggf. nicht die Werkrealschule als geeignete Schule besuchen können. Der vorliegende Antrag versucht deshalb, einige Aspekte in diesem Zusammenhang zu beleuchten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 25. Mai 2023 Nr. KMZ-0141.5-1/61/3 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sie die Rolle der Werkrealschulen in Baden-Württemberg als wichtigen Bestandteil des vielgliedrigen und leistungsdifferenzierten Bildungssystems gemäß Artikel 11 Absatz 1 und 2 i. V. m. §§ 3 und 4 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) bewertet;

Die Werkrealschule ist Teil des gegliederten Bildungssystems. Sie „vermittelt eine grundlegende und eine erweiterte allgemeine Bildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten und Aufgabenstellungen orientiert. Sie fördert in besonderem Maße praktische Begabungen, Neigungen und Leistungen und stärkt die Schüler in ihrer Persönlichkeitsentwicklung“ (§ 6 Absatz 1 SchG).

Schwerpunkte ihres Profils liegen u. a. im Bereich der Beruflichen Orientierung, der Persönlichkeitsbildung und der individuellen Förderung.

2. wie sie den aktuellen Zustand der Werkrealschulen in Baden-Württemberg in baulicher und nachfrageorientierter Hinsicht sowie allgemein bewertet;
3. wie sich die Schülerzahlen an den Werkrealschulen in Baden-Württemberg in den letzten fünf Jahren entwickelt haben;
4. welche Schülerzahlen an den Werkrealschulen in Baden-Württemberg für die nächsten Jahre prognostiziert werden;
6. wie sich die Bewerberinnen- und Bewerberlage an den Werkrealschulen (interessierte Grundschülerinnen und -schüler der vierten Klasse bzw. deren Erziehungsberechtigte) in den letzten fünf Jahren gestaltet hat (bitte darauf eingehen, wie viele Schülerinnen und Schüler hierbei eine Zusage erhalten haben und wie viele abgelehnt werden mussten; zudem unter Angabe des Grundes einer Ablehnung);

Die Fragen 2, 3, 4 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bau und die räumliche Ausstattung von Schulen sind Aufgaben der Schulträger, die diese in eigener Zuständigkeit wahrnehmen. Hierzu gehört auch der bauliche Unterhalt bestehender Schulgebäude. Dabei ist der Schulhausbau eine weisungsfreie Pflichtaufgabe der Schulträger, also der Kreise, Städte und Gemeinden. Die Schulträger beurteilen vor diesem Hintergrund unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Gegebenheiten die Sanierungs- und Baubedarfe an den Schulen in ihrer Trägerschaft, also auch ihrer Werkrealschulen.

Eine umfassende Bewertung des baulichen Zustands der Schulen, bzw. einzelner Schularten, durch das Land ist hingegen nicht möglich. Allerdings fördert das Land ggf. Baumaßnahmen an Schulen, da es hierfür die Notwendigkeit der anteiligen Unterstützung sieht.

Hinsichtlich der Nachfrage nach Werkrealschulen wird auf die folgenden Tabellen verwiesen. Hier werden die Zahlen der Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen und privaten Werkreal-/Hauptschulen in Baden-Württemberg in den Schuljahren 2018/2019 bis 2022/2023 sowie die vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg vorausberechnete Zahl der Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen und privaten Werkreal-/Hauptschulen für die Schuljahre 2022/2023 bis 2030/2031 dargestellt. Zur Bewerberinnen- und Bewerberlage an den Werkrealschulen liegen aus der amtlichen Schulstatistik keine Angaben vor.

Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen und privaten Werkreal-/Hauptschulen in Baden-Württemberg in den Schuljahren 2018/2019 bis 2022/2023:

Schuljahr	Schülerzahl
2018/2019	56 577
2019/2020	48 489
2020/2021	44 980
2021/2022	43 462
2022/2023	44 691

Datenquelle: Amtliche Schulstatistik.

Vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg vorausberechnete Zahl der Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen und privaten Werkreal-/Hauptschulen für die Schuljahre 2022/2023 bis 2030/2031:

Schuljahr	Vorausberechnung Schülerzahl an Werkreal-/Hauptschulen
2023/2024	45 200
2024/2025	44 600
2025/2026	43 300
2026/2027	42 600
2027/2028	43 400
2028/2029	44 300
2029/2030	45 200
2030/2031	46 000

Datenquelle: Vorausberechnung der Schülerzahlen des Statistischen Landesamtes vom Oktober 2022; Grundlage der Vorausberechnung 2022 ist die amtliche Schulstatistik für das Schuljahr 2021/2022 und die Hauptvariante der Landesvorausberechnung der Bevölkerungszahl 2021 auf Basis der zum 31. Dezember 2020 fortgeschriebenen Ergebnisse des Zensus 2011.

5. wie sich in den letzten fünf Jahren die Versorgungsquote an den Werkrealschulen in Baden-Württemberg gestaltet hat;

Der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, wie sich die Versorgungsquote der Grund-, Werkreal- und Hauptschulen in den letzten 5 Jahren zum Statistikstichtag im Oktober gestaltet hat:

Grund-, Werkreal- und Hauptschule*	Versorgungsgrad in Prozent
Stichtag 17.10.2018	101,2
Stichtag 16.10.2019	101,3
Stichtag 21.10.2020	101,1
Stichtag 20.10.2021	101,2
Stichtag 19.10.2022	100,1

* Der Versorgungsgrad wird nicht auf Bildungsebene erhoben und wird deshalb für den Schulzweig Grund-, Werkreal- und Hauptschule dargestellt.

7. inwiefern sie evidenzbasiert festgestellt hat, ob Eltern sowie Grundschülerinnen und -schüler der vierten Klasse lieber eine Werkrealschule als eine Gemeinschaftsschule besuchen möchten (bitte darauf eingehen, in wie vielen Fällen diesem Wunsch aufgrund nicht vorhandener Kapazität vor Ort oder nicht zumutbarer Entfernung nicht entsprochen werden konnte);

11. inwiefern sie erhoben hat, wie viele Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern lieber eine Werkrealschule als eine Gemeinschaftsschule besuchen würden;

12. wie die Zahlen gemäß Ziffer 11 mit der Anzahl an bzw. dem derzeitigen Verhältnis von Werkrealschulen und Gemeinschaftsschulen in Baden-Württemberg korreliert;

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 7, 11 und 12 gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen der amtlichen Schulstatistik werden die Übergänge von Grundschulen in Baden-Württemberg auf weiterführende Schulen erhoben. Ob Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern lieber eine Werkrealschule als eine Gemeinschaftsschule besuchen würden, wird im Rahmen der amtlichen Schulstatistik nicht erhoben. Angaben zur Nicht-Entsprechung des Wunsches aufgrund nicht vorhandener Kapazitäten vor Ort oder nicht zumutbarer Entfernung liegen demnach auch nicht vor. Es besteht jedoch ein individueller Anspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Werkrealschule, sofern der Besuch einer anderen Werkrealschule nicht möglich oder zumutbar ist (§ 88 Absatz 4 Satz 2 SchG).

Die Zahl der Übergänge von den öffentlichen und privaten Grundschulen in Baden-Württemberg auf Werkreal-/Hauptschulen und Gemeinschaftsschulen in den Jahren 2020 bis 2022 (absolut und in Prozent der Schülerinnen und Schüler in Klassenstufe 4 zum Zeitpunkt der Vergabe der Grundschulempfehlung) kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Schülerzahl in Klassenstufe 4 zum Zeitpunkt der Vergabe der Grundschulempfehlung	darunter Übergänge aus Klassenstufe 4 der Grundschule auf ...							
		Werkreal- und Hauptschulen		Realschulen		Gymnasien		Gemeinschaftsschulen	
		absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
2020	92 624	5 816	6,3 %	32 050	34,6 %	39 376	42,5 %	12 589	13,6 %
2021	92 300	5 215	5,7 %	30 998	33,6 %	40 713	44,1 %	12 402	13,4 %
2022	92 073	4 887	5,3 %	30 423	33,0 %	41 401	45,0 %	12 341	13,4 %

Datenquelle: Amtliche Schulstatistik.

Ergänzend wird in der folgenden Tabelle die Zahl der Übergänge von öffentlichen und privaten Grundschulen in Baden-Württemberg auf Werkreal-/Hauptschulen bzw. Gemeinschaftsschulen zum Schuljahr 2022/2023 nach der Grundschulempfehlung dargestellt:

Übergänge auf ...	insgesamt	davon Grundschulempfehlung für den Besuch der Orientierungsstufe an ...					
		Werkreal-/Hauptschule oder Gemeinschaftsschule		Realschule oder Werkreal-/Hauptschule oder Gemeinschaftsschule		Gymnasium oder Realschule oder Werkreal-/Hauptschule oder Gemeinschaftsschule	
		Absolut	Anteil	Absolut	Anteil	Absolut	Anteil
Werkreal-/Hauptschulen	4 887	4 371	89,4 %	425	8,7 %	91	1,9 %
Gemeinschaftsschulen	12 341	7 195	58,3 %	3 506	28,4 %	1 640	13,3 %

Datenquelle: Amtliche Schulstatistik.

8. ob sie Kenntnisse darüber hat, dass oftmals Verbundschulen aus Grundschulen mit Werkrealschulen deshalb eine Schließung der jeweiligen Werkrealschule beantragen müssen, weil sie aufgrund steigender Grundschülerinnen- und -schülerzahlen (und der damit einhergehenden Steigerung der Anzahl der Züge) ansonsten keine ausreichenden Raumkapazitäten zur Sicherstellung des Grundschulbetriebs zur Verfügung hätten;

9. ob ihr bekannt ist, dass eine Situation gemäß Ziffer 8 auch deshalb eintreten kann oder eingetreten ist, weil der jeweilige Schulträger nicht in der Lage war, die Kosten für eine Erweiterung der räumlichen Kapazitäten (Sanierung bzw. Erweiterung vorhandener Gebäude, Erwerb bzw. Anmieten weiterer Gebäude oder Räumlichkeiten) zu tragen;

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 8 und 9 gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung ist lediglich ein entsprechender Fall bekannt, in dem vom Schulträger einer Grund- und Werkrealschule beim zuständigen Regierungspräsidium ein Antrag auf Aufhebung der Werkrealschule gestellt wurde, obwohl die

vorgesehene Mindestschülerzahl in der Eingangsklasse nicht unterschritten wurde. Begründet wurde der Antrag damit, dass aufgrund steigender Schülerzahlen im Grundschulbereich bei Aufrechterhaltung der Werkrealschule ein Neubau erforderlich würde und dies für den Schulträger nicht finanzierbar sei. Aufgrund eines Bürgerentscheids soll der Antrag auf Auflösung der Werkrealschule jedoch zurückgezogen und eine Schulentwicklungskommission zum Erhalt der Werkrealschule eingesetzt werden.

10. inwiefern sie die Notwendigkeit von landesseitigen Maßnahmen – insbesondere finanzieller Art – erkennt, um Schließungen von Werkrealschulen gemäß den Ziffern 8 und 9 verhindern zu können;

Das Land Baden-Württemberg fördert bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen Baumaßnahmen zu Schaffung des für den lehrplanmäßigen Unterricht oder den Ganztagsbetrieb von Schulen erforderlichen Raumbedarfs sowie die Sanierung bestehender Schulgebäude.

Im Rahmen der Schulbauförderung ist die Förderung von grundrissverändernden Umbaumaßnahmen an Bestandsgebäuden aus zwingenden schulischen Gründen möglich. Diese Fördermöglichkeit besteht bereits seit mehreren Jahren. Damit unterstützt das Land eine Anpassung der Schulgebäude an veränderte pädagogische Anforderungen der Schulen. Ferner ist zu beachten, dass Schulträger gemäß § 31 Schulgesetz (SchG) „Schulverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen können“. Diese können Vereinbarungen zur gemeinschaftlichen Kostentragung beinhalten.

13. inwiefern sie der Auffassung ist, dass aufgrund der derzeitigen finanziellen Rahmenbedingungen oder anderweitigen Vorteile ein Träger bzw. eine Kommune eher dazu motiviert wird, Gemeinschaftsschulen statt Werkrealschulen einzurichten oder gar gänzlich vom Betrieb einer weiterführenden Schulart abzusehen;

Die Entscheidung, ob ein Bildungsgang eingerichtet werden soll, obliegt dem Schulträger im Rahmen seines Initiativ- und Gestaltungsrechts. Die Schulverwaltung nimmt keine Bewertungen vor, welche konkreten Erwägungen die jeweiligen Schulträger hierbei anstellen. Tatsache ist aber, dass sowohl eine Gemeinschaftsschule als auch eine Werkrealschule ein Gebäude benötigen und Kosten verursachen. Die Kostenrichtwerte im Rahmen der Schulbauförderung sind bei beiden Schularten identisch, auch erhalten die Schulträger für beide Schularten die gleichen Sachkostenbeiträge. Zudem gelten für beide Schularten sowohl bei der Einrichtung (§ 30b Abs. 1 Nr. 1 SchG) als auch bei der Aufhebung im Hinweisverfahren (§ 30b Abs. 2 SchG) dieselben Mindestschülerzahlen.

14. ob sie Kenntnisse hat, dass gerade im ländlichen Raum die Möglichkeit, eine Werkrealschule zu besuchen, in zumutbarer Entfernung schwer oder gar nicht möglich ist;

15. ob und wenn ja, inwiefern sie zu handeln gedenkt, um in ganz Baden-Württemberg ein ausreichendes Angebot an Werkrealschulen zu gewährleisten.

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 14 und 15 gemeinsam beantwortet.

Wie in Frage 13 erläutert, obliegt der Antrag auf Einrichtung einer Schule dem Schulträger im Rahmen seines Initiativ- und Gestaltungsrechts. Bei Anträgen auf Aufhebung von Bildungsgängen gilt, dass ein Bildungsgang nur dann aufgehoben werden kann, wenn für ihn kein öffentliches Bedürfnis mehr besteht (vgl. § 27 Abs. 2 i. V. m. § 30 Abs. 4 und 1 SchG). Dies ist dann der Fall, wenn der entsprechende Bildungsabschluss weiterhin in zumutbarer Erreichbarkeit an einer anderen Schule erworben werden kann. Für Anträge auf Aufhebung von Werkrealschulen bedeutet dies, dass die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeiten haben müssen, eine andere Werkrealschule in zumutbarer Erreichbarkeit zu besuchen.

Schopper
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport